

Flohmarktordnung für den

Hobby-, Floh- und Trödelmarkt in der Festhalle und auf dem Festplatz in Stadthagen.

Der Hobby-, Floh- und Trödelmarkt findet am 1. Samstag eines Monats in der Festhalle und auf dem Festplatz in Stadthagen, Enzer Str. 19 A, statt. Veranstalter ist die Wirtschaftsbetriebe Stadthagen GmbH, Jahnstr. 2, 31655 Stadthagen, Tel.: 05721 973830, Fax: 05721 973855, info@festhalle-stadthagen.de, www.festhalle-stadthagen.de. Der Veranstalter hat Mitarbeiter mit Dienstaussweis eingesetzt, deren Weisungen zu befolgen sind.

§ 1 Zeit und Ort

Der Hobby-, Floh- und Trödelmarkt findet am 1. Samstag eines Monats (soweit dieser auf einen Feiertag fällt, am 2. Samstag des Monats) in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr in der Festhalle und auf dem Festplatz statt. Der Aufbau kann ab 7.00 Uhr in der Festhalle und ab 06:00 Uhr auf dem Festplatz am Markttag beginnen. In der übrigen Zeit darf weder auf- noch abgebaut werden!

§ 2 Erlaubte Tätigkeiten

1. Der Hobby-, Floh- und Trödelmarkt ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung. Vorwiegend gewerbliche Betätigung ist unbeschadet der hierfür erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen nur gestattet, wenn sie dem Zweck dieser Veranstaltung dient. Dies entscheidet der Veranstalter von Fall zu Fall.
2. Gestattet ist der Verkauf von:
 - a) gebrauchten Gegenständen
 - b) kunstgewerblichen Gegenständen
 - c) Sammelobjekten
3. Gestattet werden können:
 - a) der gewerbsmäßige Verkauf von Handwerkswaren
 - b) Tätigkeiten, die der Unterhaltung oder Belustigung des Publikums dienen. (Darbietungen mit elektro-akustischer Unterstützung bedürfen einer Erlaubnis.)
4. Das Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Flugblättern sowie der Verkauf von Neuwaren aller Art und Waren die dem Verzehr dienen (Speisen, Getränke, Eis, Süßwaren) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.

§ 3 Zulassung zum Markt

1. Die Benutzung des Flohmarktes ist jedermann gestattet, der eine nach dieser Flohmarktordnung erlaubte Tätigkeit ausübt, sofern Platz vorhanden ist. Eine besondere Erlaubnis ist in der Regel nicht erforderlich. Wer eine erlaubte Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, muss eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach dem Gaststättengesetz vorweisen können.
2. Werden durch eine Tätigkeit andere Flohmarktbenutzer, Besucher oder Anwohner des Geländes in besonderem Maße behindert oder belästigt, ist diese Tätigkeit auf Weisung der Beauftragten sofort einzustellen.

§ 4 Benutzung

1. Soweit nach dieser Flohmarktordnung keine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen Flohmarktbenutzer (außer Neuwarenhändler) während der Flohmarktzeit auf dem Flohmarktgelände unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Flohmarktbenutzer und des Publikumsverkehrs nach eigenem Gutdünken den Platz, den sie für die Ausübung der Tätigkeit benötigen, auswählen, Tische, Kästen und Gestelle aufstellen, Waren lagern und auslegen. Die Frontlänge darf nicht kürzer als die Tiefe sein. Ist dieses der Fall wird der Platz nach laufenden Meter à 8 Euro abgerechnet. Feste Standplätze gibt es nur für Neuwaren- und Lebensmittelhändler, die durch eine Markierung auf dem Boden, gekennzeichnet sind. Diese reservierten Plätze müssen bis 06:00 Uhr eingenommen werden. Danach wird der Platz neu vergeben.
2. Anbieter von Trödel etc. können, bis auf die markierten Plätze der Neuwarenhändler, den Platz frei wählen.
3. Die ausgewiesenen Wege und Parkplätze sind von Ständen frei zu halten. Es ist nicht gestattet, offenes Feuer zu entzünden. Hunde sind an der Leine zu führen. Jeder Flohmarktbenutzer hat den von ihm benutzten Platz unbeschädigt und gereinigt - ohne Abfälle - zurückzulassen.

§ 5 Standgeld

1. Das Standgeld in Höhe von
 - a. 8,00 € je lfd. m Verkaufsfläche auf dem Freigelände und
 - b. 11,00 € je lfd. m Frontlänge in der Festhalle Stadthagen
 - c. 1,50 € pro Tisch in der Festhalle
 - c. 0,50 € pro Stuhl in der Festhalle

ist bei Bezug des Standplatzes fällig.

2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre ohne KFZ - haben im Freigelände einen Standplatz bis zu 3 m Frontlänge kostenlos, sofern Platz vorhanden ist. Kinder und Jugendliche dürfen allerdings nur eindeutige Kinder- und Jugendartikel verkaufen.
3. Die Beauftragten des Veranstalters kassieren das Standgeld vor Ort.

4. Wasseranschlüsse werden nicht durch den Veranstalter eingerichtet.
5. Stromanschlüsse sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Markt bei der Fa. Miemczok, Dieselstr. 42, 30827 Garbsen, Tel. 05131/ 476263 zu bestellen.
6. Die Bestimmungen dieser Flohmarktordnung sind von allen Flohmarktbenutzern und -besuchern im Interesse des Flohmarkts zu beachten und einzuhalten. Durch Betreten des Flohmarktgeländes wird die Flohmarkt Ordnung anerkannt.
7. Personen, die gegen die Flohmarktordnung verstoßen, können ermahnt und im Wiederholungsfall oder bei erheblichen Störungen vom Gelände verwiesen werden.

§ 6 Haftung

1. Die Flohmarktbenutzer benutzen den Flohmarkt einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Veranstalters, den Flohmarkt in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftet der Veranstalter nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eingebrachtes Gut ist beim Veranstalter nicht versichert.

Stadthagen, den 05. März 2012
Wirtschaftsbetriebe Stadthagen GmbH

Der Geschäftsführer